

Besuchsrechts-Ausübung während der Corona-Massnahmen des Bundes

Empfehlungen der KOKES vom 3. April 2020 (aktualisierte Version vom 11. Februar 2021)

Bei vielen Eltern, Behörden und Institutionen besteht eine Verunsicherung, ob und wie geltende Besuchsrechtsregelungen während der Corona-Pandemie umgesetzt werden können. Mit dem Ziel, diesen Unsicherheiten zu begegnen, hat die KOKES Empfehlungen erlassen.

Ausgangslage

Während der Corona-Pandemie gelten besondere Hygiene- und Verhaltensregeln¹, soziale Kontakte sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand am 8. Februar 2021²) verbietet den Kontakt des Kindes mit beiden Elternteilen nicht. Da Betreuungsangebote für Kinder aufrechterhalten werden können, erscheinen generelle Sistierungen von sämtlichen Besuchskontakten unverhältnismässig; gefordert ist ein Abwägen im Einzelfall.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Weisungen und Empfehlungen des Bundes³ obliegt den Eltern. Die Eltern müssen im Einzelfall unter Einbezug des Kindes entscheiden, wie der Eltern-Kind-Kontakt während der Corona-Pandemie gepflegt wird. Die Beistandsperson kann die Eltern je nach Auftrag bei der Erarbeitung von einvernehmlichen Lösungen unterstützen; es ist aber nicht die Aufgabe der Beistandsperson, selber Regelungen zu erlassen. Die KESB interveniert, wenn der Kontakt oder der Nichtkontakt im Einzelfall das Kindeswohl konkret gefährdet. Die KESB kann in diesen Fällen Weisungen erteilen oder den Kontakt regeln, einschränken oder entziehen.

Grundsatz: Besuchskontakte finden weiterhin statt

Die Corona-Pandemie ändert grundsätzlich nichts am Anspruch des Kindes auf **angemessenen Kontakt** zu beiden Elternteilen. Gerade in unsicheren Zeiten ist es wichtig, dass das Kind im Kontakt zu Vater und Mutter als seinen wichtigsten Bezugspersonen zuverlässigen und kontinuierlichen Halt finden kann.

Die vom Bundesgesetzgeber festgelegte Grenze von maximal 5 Personen bei privaten Veranstaltungen⁴ lässt sich auf die Besuchskontakte im Rahmen des Besuchsrechts von minderjährigen Kindern respektive bei der Ausübung der alternierenden Obhut nicht anwenden, da es sich um einen gesetzlichen Anspruch des Kindes und der Eltern zur Sicherung des Kindeswohls handelt. **Die 5-Personen-Regel ist nicht anwendbar auf die Kernfamilie** (Eltern-Kind-Beziehung), auch wenn die Eltern in getrennten Haushalten leben. Kontakte in der Kernfamilie sind auch möglich, wenn die Anzahl von 5 Personen überschritten wird. Patchworkfamilien, die beispielsweise über das Wochenende regelmässig zusammenkommen und/oder gemeinsam Ferien verbringen und dann mehr als 5 Personen sind, dürfen dies weiterhin tun⁵. In diesen Situationen kann auch von der Regel, Treffen auf 2 Haushalte zu beschränken (gemäss BAG eine Empfehlung, je nach Kanton eine gesetzliche Vorgabe), abgewichen werden.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>.

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de>.

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1594532191>.

⁴ Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

⁵ Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1594532191>: 5 Personen Regel.

Minderjährige Kinder sollen auch während der Corona-Pandemie Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen können. Gibt es eine Besuchsrechtsregelung oder eine gerichtliche Entscheidung zum Besuchsrecht, gilt diese grundsätzlich trotz der Corona-Pandemie weiter.

Bei der Frage, wie man den Kontakt zwischen Kind und Eltern im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes am besten organisiert, spielen u.a. folgende Fragen eine wichtige Rolle: Wie gelangt das Kind zum anderen Elternteil? Wie kann der Kontakt mit weiteren Personen als dem besuchsberechtigten Elternteil möglichst vermieden werden?

Die **besondere Situation** erfordert von den Eltern intensivierete Absprachen, gegenseitiges Verständnis, besondere Toleranz und Flexibilität.

Ausnahme: Kontakte finden mittels alternativer Kontaktformen statt

Grundsätzlich soll das Besuchsrecht physisch stattfinden. Die Besuche generell vom Vorliegen eines negativen Corona-Tests abhängig zu machen, ist unzulässig. Erst wenn sich das Kind oder der besuchsberechtigte Elternteil wegen eines positiven Tests, aufgrund eindeutiger Corona-Krankheitssymptome oder aufgrund behördlicher Anordnung in Isolation oder Quarantäne⁶ befindet, ist der Kontakt via **alternative Kontaktformen**⁷ zu gewährleisten. In Frage kommen insb. Telefon- und Briefkontakte sowie Kontakte über elektronische Medien (Mail, Chat, Whatsapp, SMS, social media, etc.) oder Videotelefonie (Skype, Facetime, Zoom, etc.). Am Informations- und Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils ändert sich nichts. Es geht bei diesen Fällen **nicht um die Frage, ob, sondern wie der Kontakt stattfinden kann.**

Wenn eine andere im Haushalt eines Elternteils lebende Person in Isolation oder Quarantäne ist, sollen die Besuche nicht in diesem Haushalt stattfinden (ein Haushalt, in dem jemand in Isolation oder Quarantäne ist, soll keinen Besuch empfangen)⁸. Ein Treffen ausserhalb des Haushalts ist nicht verboten, es ist aber davon abzuraten und der Kontakt soll via alternative Kontaktformen stattfinden.

Die **Einschätzung**, ob eine Person Krankheitssymptome aufweist, muss jede erwachsene Person für sich selbst beantworten und kann nicht vom anderen Elternteil vorgenommen werden. Im Zweifel bzw. bei Uneinigkeit ist eine schriftliche, durch die Eltern einzuholende ärztliche Einschätzung ausschlaggebend.

Um den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden, ist das **Kind** in den Entscheidungsprozess **aktiv einzubeziehen**. Dem Kind ist verständlich zu erklären, weshalb es den anderen Elternteil im Moment nicht treffen kann und welche Alternativen des Kontakts zur Verfügung stehen.

Das **Nachholen** von Besuchskontakten fällt grundsätzlich ausser Betracht, da die Kontakte mittels alternativen Kontaktformen weiterhin stattfinden.

Generelle Risiken – wie die Möglichkeit, auf dem Weg in einen Verkehrsunfall zu geraten oder sich trotz Vorsichtsmaßnahmen zu infizieren – rechtfertigen keine Ausnahmeregelung.

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>.

⁷ Selbstverständlich sind diese Kommunikationsformen auch eine gute Möglichkeit, damit das Kind mit seinen Großeltern und anderen Bezugspersonen während der Corona-Pandemie Kontakt halten kann.

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_quarantaene.pdf

Sonderfälle

- Besuchskontakte oder Ferien mit Ausland-Bezug
Wenn Grenzübertritte nicht möglich sind⁹, sind von den Eltern unter Einbezug der Kinder alternative Kontaktformen zu suchen.
- Keine behördliche Anpassung von geltenden Besuchsrechtsregelungen
Weil es sich bei den Corona-Massnahmen um vorübergehende Massnahmen handelt, ist grundsätzlich auf behördliche Anpassungen von Besuchsrechtsregelungen zu verzichten.
- Geteilte Obhut/alternierende Obhut
Die geteilte Obhut ist von den Massnahmen des Bundes nicht betroffen. Das oben zum Besuchsrecht Gesagte gilt analog. Wenn ein Elternteil erkrankt ist oder zur Risikogruppe gehört, ist zu prüfen, ob der andere Elternteil mehr Betreuung übernehmen kann.¹⁰
- Besuchsrechtsregelungen in Heimen
Der Betrieb der sozialen Einrichtungen bleibt in der Zuständigkeit der Kantone¹¹. Die Kantone können betreffend Kontakte zu Kindern in Institutionen Regelungen erlassen¹². Allfällige Besuchsrechtseinschränkungen sind im Einzelfall mit dem Kind und den Eltern zu besprechen und alternative Kontaktmöglichkeiten zu suchen. Eine soziale Einrichtung kann m.a.W. das Besuchsrecht einschränken, auch wenn es von der KESB angeordnet worden ist (der Schutz der Kinder sowie des Heimpersonals hat Vorrang).
- Besuchsrechtsregelungen in begleiteten Besuchstreffs
Begleitete Besuchstreffs sind soziale Einrichtungen, die vom Schliessungsgebot nicht betroffen sind¹³ und deshalb grundsätzlich geöffnet bleiben sollen. Wenn Angebote dennoch geschlossen oder nicht verfügbar sind, sind von den Eltern unter Einbezug des Kindes alternative Kontaktformen zu suchen. Oder die Eltern einigen sich auf eine alternative Form der Begleitung.
- Kindesunterhalt
Die Gestaltung der Kontaktmöglichkeiten ist unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an das Kind zu betrachten. Die Pflicht zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge besteht während der Corona-Pandemie weiter. Eine Abänderung fällt wegen des nur vorübergehenden Charakters der Massnahmen in der Regel ausser Betracht, ist jedoch allenfalls im Einzelfall zu prüfen.
- Ausgangssperre
Falls der Bundesrat eine nationale Ausgangssperre verfügen würde, müsste die Situation neu beurteilt werden.

⁹ Vgl. dazu die Informationen auf der Website des Staatssekretariats für Migration SEM: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/aktuell/faq-einreiseverweigerung.html>.

¹⁰ vgl. dazu Art. 2 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall.

¹¹ vgl. Art. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

¹² <https://www.casadata.ch/covid-19.html>.

¹³ Art. 5f lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage.